

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal –
Neckarzimmern – Obrigheim
im Bereich der Gemeinde Neckarzimmern**

Änderung Nr. 3.1: Gebiet „Solarpark Stockbronner Hof“
auf Gemarkung Neckarzimmern

Abwägung und Feststellungsbeschluss

Anlage 1

Behandlung der eingegangenen Anregungen

VVG MOSBACH-ELZTAL-NECKARZIMMERN-OBIRGHEIM

BETREFF FNP-ÄNDERUNG NR. 3.1 IM GEBIET "STOCKBRONNER HOF" IN NECKARZIMMERN

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 14.07.2023 bis 25.08.2023
Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 19.02.2024 – 28.03.2024

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	29.08.2023 (Frühz.Bet.)	Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters steht noch aus und wird schnellstmöglich nachgereicht. Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische Gewässer • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung	Wird zur Kenntnis genommen.
		20.03.2024 (Offenlegung)	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Oberirdische Gewässer • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	29.08.2023 (Frühz.Bet.)	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen planerischen Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren zumindest eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht auf den noch zu ergänzenden Fachbeitrag Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Stockbronner Hof“ der Gemeinde Neckarzimmern zurückgegriffen werden. Im Verfahren zu dem Bebauungsplan	In der Begründung sowie im Umweltbericht sind Aussagen zum besonderen Artenschutz enthalten. Die Ergebnisse der zum Bebauungsplan durchgeführten Artenschutzprüfung werden zusammenfassend dargestellt. Auf die Stellungnahme der UNB im Rahmen der Offenlegung wird verwiesen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			haben wir verschiedene fachliche Anregungen an die Gemeinde weitergegeben (z.B. Berücksichtigung neuerlicher Rebhuhn-Bobachtung, Ausarbeitung für Vermeidungsmaßnahmen, erforderliche CEF-Maßnahmen für Reviere von Feldlerche und Schafstelze). Eine abschließende Bewertung wird daher erst nach Vorlage der ergänzten Unterlagen möglich sein. Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann dann insbesondere als entsprechende Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz zum Bebauungsplan übernommen werden bzw. als redaktionell ausdrücklich hervorgehobener Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen. (Die entsprechenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzulegen sein.) Wir weisen darauf hin, dass die ausreichende Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt und für das Verfahren erkennbar dokumentiert sein muss.	
			<i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope</i> ▪ Unter Nr. 4.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“ (LSG) eingegangen. In südwestlicher Richtung soll mit einem nicht unerheblichen Anteil das LSG in den FNP bzw. die Solarpark-Planung einbezogen werden. Da der dortige Teil des Landschaftsschutzgebiets in seiner Wertigkeit bei überschlägiger fachlicher Betrachtung nicht als eine Kernfläche des Schutzgebiets anzusehen ist und der Schutzzweck in § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 01.12.1986 nur teilweise betroffen ist, hat sich das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Ordnungsgeber des Landschaftsschutzgebiets dahingehend entschieden, für die überlappende Fläche nicht eine Teilaufhebung, sondern ein sog. Zonierungsverfahren zur entsprechenden Änderung der LSG-Verordnung einzuleiten. Der zonierte Bereich wird innerhalb der Abgrenzung des LSG verbleiben, allerdings wird hier das Errichten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarpark) durch die Verordnung grundsätzlich ermöglicht. Die dazu erforderliche Änderung der LSG-Verordnung befindet sich derzeit in Vorbereitung. Das naturschutzrechtliche Änderungsverfahren soll weitgehend parallel zu den bauleitplanerischen Verfahrensschritten durchgeführt werden. Wir gehen zwar davon aus, dass die geänderte Verordnung über das LSG „Neckartal II“ der Planung dann voraussichtlich nicht als rechtliches Hindernis entgegenstehen wird; es ist jedoch vorsorglich darauf hinzuweisen, dass das naturschutzrechtliche Änderungsverfahren durch separaten Rechtsbehelf angegangen werden kann bzw. einer möglichen obergerichtlichen Überprüfung im Wege der Normenkontrolle unterliegt. Vor Inkrafttreten der LSG-Änderungsverordnung kann über den Flächennutzungsplan nicht wirksam beschlossen werden.	Die erforderliche Änderung der LSG-Verordnung wurde in einem separaten naturschutzrechtlichen Änderungsverfahren vorgenommen. Die betreffende Änderungsverordnung ist bereits zum 19.12.2023 in Kraft getreten. Auf die Stellungnahme der UNB im Rahmen der Offenlegung wird verwiesen.
			Wir bitten, die nachrichtliche Darstellung der LSG-Außengrenze im zeichnerischen Teil ausdrücklich beizubehalten und nach Möglichkeit durch einen Signaturhinweis in der Legende des zeichnerischen Teils zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			▪ Die geplante Sonderbaufläche wird sich, soweit sie außerhalb des LSG „Neckartal III“ zu liegen kommt, im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) befinden. Allerdings sind Bauflächen im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO als Erschließungszonen anzusprechen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Unseres Erachtens sollten in den umweltbezogenen Unterlagen bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgebiete oder zum Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung inhaltlich erörternde Aussagen zum Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
			▪ Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG werden in Nr. 4.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung den Unterlagen im Einzelnen benannt und thematisiert. Geschützte Biotope befinden sich überwiegend in randlichen Situationen der geplanten Sonderbaufläche, angrenzend oder in näherer Umgebung. Nach dem derzeitigen Stand der fachlichen Erkenntnisse können sie voraussichtlich wohl erhalten werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen gegebenenfalls ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Äußerung und rechtliche Wertung hierzu wird im weiteren Verfahren erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Eine letztendliche Aussage hierzu kann derzeit noch nicht getroffen werden. Die entsprechende Bewertung wird voraussichtlich erst im Rahmen der Stellungnahme zur Offenlegung erfolgen können.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung noch nicht näher verdeutlicht. Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ja grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchungen aus den grünordnerischen Unterlagen zu den parallel geführten Bebauungsplanverfahren darzustellen (dies kann auch im Rahmen des noch vorzulegenden Umweltberichts oder als Anlage dazu erfolgen).	Der Anregung wurde gefolgt. Im Umweltbericht sowie der Begründung sind Aussagen zur Bewältigung der Eingriffsregelung enthalten. Auf die Stellungnahme der UNB im Rahmen der Offenlegung wird verwiesen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Bewältigungsmöglichkeit zur Eingriffsregelung muss auf der FNP-Ebene deutlich werden. Daher bitten wir hierzu auch um eine entsprechende Ergänzung der FNP-Unterlagen im weiteren Verfahren.	
			Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Übrigen davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich plangebietsintern bewältigen lassen wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden zum Bebauungsplan ergänzende Anregungen und Hinweise zur Thematik Landschaftsbild und Erholung gegeben. Durch die Unterteilung des Solarparks in mehrere durch Freiflächen, Wildkorridore und Feldwege gegliederte Modulfelder wird der Eingriff in das Landschaftsbild zwar bereits teilweise vermindert. Um den Eindruck einer großflächig technisch überprägten Landschaft auf ein landschaftsverträgliches Maß weiter zu verringern, sind an der Gliederung der Modulfelder unseres Erachtens jedoch noch Anpassungen im weiteren Verfahren nötig. Die Ergebnisse der Abstimmung hierzu sollten nachrichtlich in den FNP-Unterlagen berücksichtigt werden.	Der Ausgleich kann plangebietsintern bewältigt werden. Es entsteht ein deutlicher Kompensationsüberschuss. Auf die Stellungnahme der UNB im Rahmen der Offenlegung wird verwiesen.
			<i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i> Das Plangebiet greift weder erheblich in erfasste Biotopverbundstrukturen noch in einen Wildtierkorridor ein.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Eine abschließende Wertung und Stellungnahme zur FNP-Änderung kann zum derzeitigen Stand zwar noch nicht im Detail erfolgen, aber nach unserer ersten Einschätzung erscheinen die einzelnen naturschutzrechtlichen Themen bei einer fachgerechten Aufarbeitung und Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise bewältigungsfähig zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Von naturschutzrechtlicher Seite steht das FNP-Verfahren zudem unter dem Vorbehalt der positiven Durchführung der Ordnungsänderung zur Zonierung des LSG „Neckartal III“.	Die erforderliche Änderung der LSG-Verordnung wurde in einem separaten naturschutzrechtlichen Ordnungsverfahren vorgenommen. Die betreffende Änderungsverordnung ist zum 19.12.2023 in Kraft getreten. Auf die Stellungnahme der UNB im Rahmen der Offenlegung wird verwiesen.
		20.03.2024 (Offenlegung)	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen planerischen Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim. Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren zumindest eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht auf die Ergebnisse des zwischenzeitlich erstellten Fachbeitrags Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Stockbronner Hof“ der Gemeinde Neckarzimmern zurückgegriffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Vorliegend finden sich in Nr. 6.2 der städtebaulichen Begründung und im Umweltbericht - hier insbesondere unter der Nr. 3 entsprechende Aussagen zum besonderen Artenschutz. Die Ergebnisse der zum Bebauungsplan durchgeführten Artenschutzprüfung werden zusammenfassend dargestellt.	
			Es kann an dieser Stelle bestätigt werden, dass die zum Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Unseren diesbezüglichen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurde Rechnung getragen. (Die entsprechend erforderlichen Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans verbindlich gemacht.) Für die FNP-Ebene wird dem Grunde nach ersichtlich, dass die Belange des Artenschutzes durch eine ausreichende Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen zu bewältigen sein werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope</i> Unter Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung und Nr. 3 des Umweltberichts wird auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“ (LSG) eingegangen. In südwestlicher Richtung wird ein Teil des LSG in die Solarpark-Planung einbezogen werden. Da der dortige Teil des Landschaftsschutzgebiets in seiner Wertigkeit allerdings bei überschlägiger Betrachtung nicht als eine Kernfläche des Schutzgebiets anzusehen ist und der Schutzzweck in § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 01.12.1986 nur marginal betroffen ist, hat sich das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Ordnungsgeber für das Landschaftsschutzgebiet dahingehend entschieden, für die überlappende Fläche nicht eine Teilaufhebung, sondern ein sog. Zonierungsverfahren zur entsprechenden Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuleiten. Der zonierte Bereich wird innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets verbleiben, allerdings wird hier das Errichten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarpark) durch die Verordnung für zulässig erklärt. Die dazu erforderliche Änderung der LSG-Verordnung wurde in einem separaten naturschutzrechtlichen Ordnungsverfahren vorgenommen. Die betreffende Änderungsverordnung ist bereits zum 19.12.2023 in Kraft getreten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die geplante Sonderbaufläche wird sich, soweit sie außerhalb des LSG „Neckartal III“ zu liegen kommt, im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) befinden. Allerdings sind Bauflächen im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO als Erschließungszonen anzusprechen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u.a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Unseres Erachtens sollten in den umweltbezogenen Unterlagen bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgebiete oder zum Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung inhaltlich erörternde Aussagen zum Schutzzweck des Naturparks enthalten sein. Es findet sich in den aktuellen Unterlagen lediglich ein Verweis auf die Prüfung der Auswirkungen im Bebauungsplanverfahren. Unter dem Aspekt der Standortfindung und der möglichen Wechselwirkungen mit den Belangen von Natur und Landschaft wäre eine kurze Einschätzung auf	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			der FNP-Ebene wünschenswert gewesen. Unter dem Aspekt des sehr eng geführten Parallelverfahrens erheben wir keine zwingende Nachforderung.	
			Die gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan thematisiert und dargestellt (vgl. Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung und Nr. 3 Umweltbericht). Geschützte Biotop befinden sich überwiegend in randlichen Situationen der geplanten Sonderbaufläche, angrenzend oder in näherer Umgebung. Nach dem Stand der fachlichen Erkenntnisse können sie erhalten werden und bleiben der freien Landschaft auch funktional zugeordnet, sodass erhebliche Beeinträchtigungen als ausgeschlossen betrachtet werden können. Ein in Aussichtstellen von naturschutzrechtlichen Ausnahmen ist aus unserer Sicht demnach nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen werden zu diesem FNP-Änderungsverfahren nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung unter der Nr. 6.1 der städtebaulichen Begründung und insbesondere unter Nr. 3 des Umweltberichts näher verdeutlicht. Es wird in den Erläuterungen ausreichend dargelegt, dass die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich zu bewältigen ist, zumal sich der zu erwartende Kompensationsbedarf auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen plangebietsintern bewältigen lassen wird und in der dazu aufgestellten Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung mithin ein deutlicher Kompensationsüberschuss ermittelt werden konnte. Die grundsätzliche Bewältigungsmöglichkeit zur Eingriffsregelung kann damit für die FNP-Ebene zweifellos angenommen werden. Durch die Unterteilung des Solarparks in mehrere durch Freiflächen, Wildkorridore und Feldwege gegliederte Modulfelder wird der Eingriff in das Landschaftsbild teilweise vermindert. Um den Eindruck einer großflächig technisch überprägten Landschaft weiter zumindest etwas zu verringern, wurden zum Bebauungsplan ergänzende naturschutzfachliche Abstimmungen vorgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			b) <i>Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i> Das Plangebiet greift weder erheblich in erfasste Biotopverbundstrukturen noch in einen Wildtierkorridor ein.	Wird zur Kenntnis genommen.
			c) <i>Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Von naturschutzrechtlicher Seite stehen der vorliegenden FNP-Änderung nunmehr keine weiteren Bedenken erheblicher Art entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	29.08.2023 (Frühz.Bet.)	Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Versiegelung wird weitestgehend minimiert. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Rammpfosten - nicht zuletzt durch das Verbot in die Altablagerung Backenacker einzugreifen - als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) abzustimmen. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z.B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Flächennutzungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.	Von fachgerechtem Betrieb sowie fachgerechter Wartung und Außerbetriebnahme wird ausgegangen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Für die Aufnahme einer Regelung im FNP besteht keine Erforderlichkeit.
			Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).	Der Anregung wurde gefolgt. Das Baugrundgutachten wurde der Fachbehörde vorgelegt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
		20.03.2024 (Offenlegung)	Die Stellungnahme vom 29.08.2023 ist weiterhin gültig und wird und wird nachfolgend nochmals aufgeführt. Textliche Änderungen/Ergänzungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es wurde ein Umweltbericht vorgelegt, in dem auch das Schutzgut Grundwasser thematisiert wurde. Konkrete Informationen zum Grundwasserflurabstand und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für das Schutzgut liegen nicht vor und wären zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht werden Aussagen zum Grundwasserflurabstand ergänzt. Im Rahmen der Bohrungen für das Baugrundgutachten wurde bei keiner der über das Gebiet verteilten Rammkernsondierungen (bis 3,0 m Tiefe oder bis Festgestein) Grundwasser angeschnitten. Gefährdungen für das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.
			Ein Baugrundgutachten wurde vorgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Abwasserbeseitigung	20.03.2024 (Offenlegung)	Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ist ordnungsgemäß zu entwässern. Dies gilt insbesondere für das geplante Umspannwerk bzw. die Transformatoren. Auf die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), insbesondere § 19, wird verwiesen.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, sondern wird auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	29.08.2023 (Frühz.Bet.)	Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungs- bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Solarpark Stockbronner Hof“, Neckarzimmern, bis auf einen kleinen Teilbereich (AA Backenacker) östlich von Stockbronn, keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Altlastenkataster erfasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Bebauungsplan ist die Aufnahme als Hinweis unter Ziffer III.2 Altlasten im Textteil vorgesehen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Im Bereich der AA Backenacker sind Eingriffe in den Boden zu vermeiden. Eingriffe in diesen Bereich stellen Arbeiten in kontaminierten Bereichen dar. Gefährdungen des Schutzgutes Mensch können nicht sicher ausgeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffe frühzeitig vor Maßnahmenbeginn zu beschreiben (incl. erforderlicher Arbeits- und Sicherheitsmaßnahmen) und mit der technischen Fachbehörde Umwelt-Technik und Naturschutz final abzustimmen.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Bebauungsplan ist die Aufnahme als Hinweis unter Ziffer III.11 Altablagerung Backenacker im Textteil vorgesehen.
			Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Bebauungsplan ist die Aufnahme als Hinweis vorgesehen.
			<u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).	Die Anregungen beziehen sich auf geltendes Recht und sind daher generell zu beachten.
			Für das Vorhaben wird auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,3 Hektar auf den Boden eingewirkt. Daher ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV n.F. durch den Vorhabenträger für die Ausführung der Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, welche die Maßnahme fachgutachterlich zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren hat. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutz wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird durch den Vorhabenträger beauftragt und das Bodenschutzkonzept der Fachbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vor Maßnahmenbeginn mit dem Bauantrag vorgelegt.
			Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
			Auf die sich am 01.08.2023 ändernden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.	Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben werden beachtet.
		20.03.2024 (Offenlegung)	- Identisch mit Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung -	Auf die voranstehenden Abwägungsvorschläge wird verwiesen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Forst	29.08.2023 (Frühz.Bet.)	Auf den Flurstücken 1103, 1104 und 1104/1 ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark“) von ca. 80 ha geplant. Das Plangebiet umfasst 114 ha. An den Solarpark angrenzend befinden sich Waldflächen im Sinne des LWaldG. Laut Unterlagen ist Wald i.S.d. § 2 LWaldG nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach Nummer 5.1 Unterpunkt Umzäunung (Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 15.06.2023) wird der Solarpark komplett eingezäunt. Die Zaunanlage befindet sich innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen. Hinter der Zaunanlage verläuft ein ca. 5 m breiter Weg zur Unterhaltung. Der Abstand zwischen Baugrenzen und Waldrand beträgt 25 m. Somit wird der 30 m Waldbestand zu den Modulen eingehalten. Sollte von dieser Planung abgewichen werden, wird hiermit vorsorglich auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 LBO hingewiesen. Diese sind einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Aufgrund der erreichbaren, möglichen Oberhöhe der angrenzenden Waldbäume, von mehr als 30 m, empfehlen wir den schriftlichen Abschluss einer Regelung zu Haftungsfragen im Schadensfall, zwischen Grundeigentümern und Betreibern des Solarpark Stockbronner Hof.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	29.08.2023 (Frühz.Bet.)	Es ist die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 80 ha vorgesehen. Trotz dieser Ausdehnung wurde das Thema Blendung in den Plänen quasi nicht beleuchtet. Bei dieser Größenordnung ist aus unserer Sicht ein Blendgutachten erstellen zu lassen, zumal in unmittelbarer Nähe des Vorhabens schutzbedürftige Räume (z. B. Stockbronner Hof und ev. Jugendstätte) vorhanden sind. Das Blendgutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplans gefordert. Bis zur Vorlage eines Blendgutachtens bestehen von hier Bedenken.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt und dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch den geplanten Solarpark keine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen zu erwarten ist.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	29.08.2023 (Frühz.Bet.)	Die Grundwasserneubildung darf durch den Solarpark nicht beeinträchtigt werden. Es ist zu vermuten, dass die Eigenwasserversorgung der Burg Hornberg aus diesem Gebiet sein Trinkwasser bezieht.	Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch den Solarpark ist nicht zu erwarten.
		20.03.2024 (Offenlegung)	- Identisch mit Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung -	Auf den voranstehenden Abwägungsvorschlag wird verwiesen.
	Landratsamt NOK Straßen	29.08.2023 (Frühz.Bet.)	Das Vorhaben liegt an der K 3946. Gemäß § 22 StrG Baden-Württemberg muss außerhalb der OD ein Mindestabstand von 15 m zum Fahrbahnrand der K 3946 eingehalten werden.	Die Anbaubeschränkung von 15 m zur Kreisstraße wird eingehalten.
			Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht durch Reflexionen und Blendeinwirkungen beeinträchtigt werden.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt und dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch den geplanten Solarpark keine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen zu erwarten ist.
		20.03.2024 (Offenlegung)	Das Gebiet wird durch die Kreisstraße 3946 getrennt. Eine Stellungnahme wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgegeben. Gegen den Flächennutzungsplan bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	29.08.2023 (Frühz.Bet.)	Der Fachdienst Landwirtschaft hat erhebliche Einwände zu dem o.g. Vorhaben. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar handelt es sich beim Planungsgebiet um Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Die überplanten Flächen liegen gemäß der Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorrangflur. Diese besonders landbauwürdige Flächen müssen zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit guten bis sehr guten Böden.	Aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für die Landwirtschaft hat das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG BW durchgeführt. Die Entscheidung erfolgte am 28.06.2023. Die Abweichung von dem im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft wurde befristet auf 30 Jahre zugelassen. Kraft dieser Entscheidung steht das Vorranggebiet für die Landwirtschaft der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht entgegen. Das Plangebiet ist zudem im Entwurf der Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik des Einheitlichen Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Bis September 2025 sollen im Sinne der Regionalen Planungsoffensive von der Verbandsversammlung die entsprechenden Satzungsbeschlüsse für die Teilregionalpläne erfolgt sein. Vor dem Hintergrund des dringend gebotenen zeitnahen Ausbaus der Erneuerbaren Energien innerhalb der nächsten Jahre wird der Solarpark im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan als befristete temporäre Zwischennutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Die darauffolgende Nachnutzung für die Landwirtschaft wird ebenfalls verbindlich geregelt. Die technischen Anlagen des Solarparks können nach Ablauf der Befristung problemlos rückstandsfrei entfernt werden. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Das in der Flurbilanz 2022 überwiegend als Vorrangflur ausgewiesene Plangebiet bleibt damit langfristig für die Landwirtschaft gesichert.
		20.03.2024 (Offenlegung)	Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum Vorhaben weiterhin erhebliche Einwände. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.08.2023 zum Vorentwurf. Das Vorhaben befindet sich weiterhin laut Flurbilanz 2022 auf Flächen der Vorrangflur. Diese landbauwürdigen Flächen müssen zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um sehr gute Produktionsstandorte für die Landwirtschaft. Im allgemeinen öffentlichen Interesse ist eine nachhaltige und heimische Nahrungsmittelerzeugung sicherzustellen. Auch wenn laut Zielabweichungsentscheidung vom 28.06.2023 die Dauer ab der Inbetriebnahme auf 30 Jahre erteilt wurde, werden diese sehr gute Produktionsstandorte über diesen Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig entzogen.	Die Standortwahl für den Solarpark erfolgte auf Basis einer umfassenden Alternativenprüfung auf Ebene des gesamten Neckar-Odenwald-Kreises im Rahmen des Zielabweichungsantrags. Gemäß der Alternativenprüfung eignet sich nur ein weiterer Standort für eine Solarpark-Entwicklung in der vorliegenden Größenordnung. Vergleichbare Flächen mit geringerem Bodenwert stehen im Landkreis nicht zur Verfügung. Neben der visuellen Vorbelastung des Gebiets durch die bestehenden Stromtrassen und der geringen Einsehbarkeit stellt die räumliche Bündelung des Solarparks mit dem benachbarten Wind- und Solarpark „Böttlinger Hof“ auf Gundelsheimer Gemarkung im Sinne eines „Energieclusters“ einen wesentlichen Standortvorteil dar. In der Flächenbilanzkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd, die Auskunft über die Acker- bzw. Grünlandzahlen gibt, ist das Plangebiet als Vorrangfläche Stufe II eingeteilt. Dies bedeutet, dass es sich um mittlere Böden (Ackerzahl 35 – 59) mit geringer Hangneigung oder gute bis sehr gute Böden mit einer Hangneigung von 12 -21 % handelt. Auf Kreisebene zählt die

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Fläche somit zu den ertragreichsten Böden. Im regionalen Kontext hängen sind z.B. im Kraichgau weitaus bessere Böden (Topographie und Ackerzahl) für die Nahrungsmittelproduktion vorhanden. Die Gemeinde Neckarzimmern und die vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim sind sich dem Konflikt zwischen der erforderlichen Inanspruchnahme von Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einerseits und dem damit verbundenen Entzug von guten Böden für die landwirtschaftliche Nutzung andererseits durchaus bewusst. Vor dem Hintergrund der durch die Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung von 2022 ca. 34 % (Daten des Statistischen Landesamtes BW) auf 98 % bis zum Jahr 2040 gewichten die Gemeinde Neckarzimmern und die vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim die Nutzung des Plangebiets zum Zweck der Energiegewinnung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses allerdings höher als den (kurzfristigen) Erhalt der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung. Wie bereits in der Begründung ausgeführt, bleibt das in der Flurbilanz 2022 überwiegend als Vorrangflur ausgewiesene Plangebiet durch die Festsetzung als befristete temporäre Zwischennutzung mit landwirtschaftlicher Folgenutzung langfristig für die Landwirtschaft gesichert. Die technischen Anlagen des Solarparks werden nach Ablauf der Befristung rückstandsfrei entfernt. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Planung folgt zudem den Vorgaben der Raumordnung. Das Plangebiet ist im Entwurf der Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik des Einheitlichen Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.
			Das Weiteren ist zu beachten, dass der Ackerstatus der Flurstücke nach 5 Jahren verloren geht. Bei der Umwandlung von Grünland zu Ackerland muss ein Antrag auf Grünlandumwandlung bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde gestellt werden, die ursprüngliche Nutzungsart ist wiederherzustellen.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bauleitplanverfahrens. Ein Antrag zur Grünlandumwandlung wird nach Ende der 30 Jahre-Frist gestellt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Plangebietsgröße beläuft sich auf ca. 114 ha davon rund 80 ha Modulfläche. Daher besteht genügend Raum, auch abzüglich der Kompensationsmaßnahmen, um das Umspannwerk innerhalb des Bebauungsplanes errichten können. Die Errichtung des Umspannwerkes außerhalb des Bebauungsplanes lehnen wir ab.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Zuge der Vorhabensplanung wurde nach Prüfung alternativer Standorte festgelegt, dass das für das Vorhaben notwendige Umspannwerk außerhalb des Plangebiets errichtet werden soll. Das liegt zum einen daran, dass sich das Umspannwerk aus technischer Sicht direkt neben dem vom Netzbetreiber zugewiesenen Mast der 110 kV-Leitung befinden muss. Zum anderen wurde der gewählte Standort aufgrund der geringeren Einsehbarkeit, der besseren Eignung des Geländes und der Untergrundverhältnisse sowie der größeren Abstände zur Bildungsstätte und zum Stockbronner Hof gegenüber alternativen Standorten innerhalb des Plangebiets priorisiert. Ein weiteres Ziel war die Konzentration der beiden erforderlichen Umspannwerke der EnBW und Baywa an einem Standort, um die Nutzung zu bündeln.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	25.09.2023 (Frühz.Bet.)	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrten zum Solarpark sollen grundsätzlich als Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.	Die Anregung wird bei der Layoutplanung des Vorhabenträgers beachtet
			Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Grunde im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.“	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Es werden ein oder mehrere (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet. Daher sind an jedem Stromspeicher eine Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Alternativ kann auch eine Löschanlage für Energiespeichersysteme im Stromspeicher verbaut werden.	Wird im Zuge der Vorhabensplanung und Erschließung beachtet. Die Sicherung der Löschwasserversorgung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.
			Ebenfalls sind für die geplanten Trafostationen sowie des geplanten Umspannwerkes entsprechende brandschutztechnische Vorkehrungen festzulegen.	Wird im Zuge der Vorhabensplanung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellen den Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen. Wir empfehlen aufgrund der Größe der PV-Freiflächenanlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Feuerwehrplan erstellt und vorgelegt.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	31.07.2023 (Frühz.Bet.)	Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben zum Teil eingehalten. Aufgrund der das Plangebiet querenden Kreisstraße K 3946 sowie der durch die Fläche verlaufenden Freileitungen ist von einer gewissen Vorbelastung zu sprechen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht von einer hohen ökologischen Wertigkeit des Standortes auszugehen. Jedoch ist, aufgrund der Dimension der Anlage, von einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.	Wie ausgeführt, kommt dem Landschaftsbild wegen der bereits bestehenden technischen Überformung kaum noch existierender „typischer“ Landschaftsstrukturen (Hecken, Einzelbäume etc.) hinsichtlich Vielfalt und Eigenart der Landschaft eine eher niedrige bis mittlere Wertigkeit zu. Der durch die Zulassung der Zielabweichung ermöglichte Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild wird durch Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung, Gliederung der Modulfelder, Grünpuffer) zudem kompensiert.
			Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage teilweise in einem Regionalen Grünzug (Ziel) sowie in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel). Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar.	Die Ausführungen zu den Zielen des Einheitlichen Regionalplans (Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft) werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich.	
			Vorranggebiete für die Landwirtschaft dienen gemäß Plansatz 2.3.1.2 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine außerlandwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich. Insofern stehen PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Geothermie- und Bioenergieanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Großflächige Vorhaben wie PV-Freiflächenanlagen in der hier vorliegenden Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt. Aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für die Landwirtschaft hat das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits ein „Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG BW zur Abweichung von Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ durchgeführt. Die Entscheidung erfolgte am 28.06.2023. Die Abweichung von dem im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft wurde, befristet auf 30 Jahre, zugelassen. Kraft dieser Entscheidung steht das Vorranggebiet für die Landwirtschaft der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht entgegen.	Die Ausführungen zum Zielkonflikt und Zielabweichungsverfahren zum Vorranggebiet für die Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.
			Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen demnach keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		20.03.2024 (Offenlegung)	Der Verband Region Rhein-Neckar hatte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 31.07.2023 sowie im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens mit Stellungnahme vom 19.04.2023 zu dem Vorhaben geäußert. Ergebnis der Stellungnahme war, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen von dem geplanten Vorhaben nur teilweise eingehalten werden, was einer Anlagenrealisierung zunächst jedoch nicht grundsätzlich entgegensteht.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z). In Bezug auf den Regionalen Grünzug (Z) hatten wir geäußert, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten sind, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können und dass davon auszugehen ist, dass die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs erhalten bleibt. Zudem erläuterten wir, dass mit der beabsichtigten Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Neckartal III durch die Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises der Bau und Betrieb des Solarparks in den weniger schutzwürdigen Flächen des Landschaftsschutzgebietes ermöglicht werden soll. Damit tritt nach Änderung der LSG-Verordnung in Bezug auf den Regionalen Grünzug eine neue Situation ein, wonach eine maßgebliche Grundlage für dessen Festlegung entfällt und von keinem Zielkonflikt auszugehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Bezug auf das Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) hatten wir in unserer Stellungnahme erläutert, dass PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft stehen. Aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für die Landwirtschaft hat das Regierungspräsidium Karlsruhe ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG BW zur Abweichung von Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens hat sich der Verband Region Rhein-Neckar aufgrund von planerischen und landwirtschaftlichen Aspekten in diesem konkreten Einzelfall für eine zeitlich befristete Zielabweichung ausgesprochen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit der Entscheidung vom 28.06.2023 wurde die Abweichung von dem im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft unter bestimmten Maßgaben zugelassen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Vor diesem Hintergrund bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Maßgaben, auf deren Grundlage die Zielabweichung zugelassen wurde, auf Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.08.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie vom 07.03.2024 im Rahmen der förmlichen Beteiligung.	Die Maßgaben werden auf Ebene der Bauleitplanung eingehalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage findet im Zeitraum 05. März bis 29. April 2024 statt. Das Plangebiet wurde als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NOK-VBG053-PV) in den Teilregionalplanentwurf aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	25.08.2023 (Frühz.Bet.)	Raumordnung Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen sowie einem Umspannwerk mit einem Flächenumfang von insgesamt rund 80 ha Anlagenfläche geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich rund 1 km nordöstlich der Ortslage von Neckarzimmern im Bereich des Stockbronner Hofs und umfasst eine Fläche von ca. 114 ha, welche derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird. Mehrere Freileitungen (20 kV, 110 kV und 380 kV) führen durch das Gebiet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Auf Ebene des Bebauungsplans ist eine Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen, wobei neben Photovoltaikmodulen die erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren, Speicher, Lagercontainer, Betriebsanlagen) zulässig sein sollen. Die Zulässigkeit der Nutzung soll laut Vorentwurf des Bebauungsplans gem. § 9 II BauGB auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage befristet werden, als Folgenutzung ist eine Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist eine Beschränkung der Versiegelung auf max. 2,0 % der Sondergebietsfläche vorgesehen. Die Höhe der Solarmodultische wird auf max. 4,0 m beschränkt, die der Gebäude der Betriebsanlagen auf 5,0 m.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist entsprechend die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen, wobei die Darstellung über das im Bebauungsplan vorgesehene Sondergebiet hinausgeht. Auch hier sieht der vorliegende Entwurf eine befristete Darstellung im Sinne einer temporären Zwischennutzung vor. Hinsichtlich der zeitlichen Befristung wird allerdings lediglich auf den Bebauungsplan verwiesen, wo eine Befristung der Nutzung von 30 Jahren vorgesehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.	Die Ausführungen zur Zielsetzung des Landesentwicklungsplans werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben insoweit eingehalten, als dass aufgrund querender Infrastrukturen von einer gewissen Vorbelastung gesprochen werden kann und aufgrund der intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche von keiner hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bereits aufgrund der Größenordnung des Vorhabens jedoch anzunehmen. Dies steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht grundsätzlich entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</u> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft sowie im westlichen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 35 ha innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Die Betroffenheit der besagten raumordnerischen Belange, in beiden Fällen handelt es sich um zu beachtende Ziele der Raumordnung, wird folgendermaßen bewertet: Vorranggebiet für die Landwirtschaft In Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist gem. PS 2.3.1.2 Z ERP eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Im Rahmen frühzeitiger Abstimmungen zum vorliegenden Vorhaben wurde festgestellt, dass dieses durch die Ausnahmeregelung des Plansatzes aufgrund der Großflächigkeit der Anlage nicht abgedeckt ist und sich somit ein Konflikt mit dem betroffenen Vorranggebiet für die Landwirtschaft ergibt. Vor diesem Hintergrund stellten die Gemeinde Neckarzimmern und die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim mit Schreiben vom 07. bzw. 08.03.2023 bei der höheren Raumordnungsbehörde den Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG Baden-Württemberg vom auf Basis von Plansatz 2.3.1.2 Z des ERP regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Besagter Antrag wurde seitens der höheren Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2023 positiv entschieden, die Zielabweichung zwecks Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zugelassen. Demnach liegen mit Blick auf das betroffene Vorranggebiet für die Landwirtschaft die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen „Nichtberührtsein von Grundzügen der Planung“ und „raumordnerische Vertretbarkeit“ vor.	Die Ausführungen zum Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und zur Zielabweichung werden zur Kenntnis genommen.
			Die Zielabweichungsentscheidung wurde dabei mit den folgenden Maßgaben erlassen: - Nachdem der konkrete räumliche Zuschnitt der Modulflächen zum Zeitpunkt der Zielabweichungsentscheidung noch nicht abschließend feststand, ist die Einhaltung einer Flächenobergrenze von 80 ha für Photovoltaikmodule im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren anhand einer Flächenbilanz nachzuweisen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 2.).	Die Maßgabe betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Auf Ebene des Bebauungsplans wird die Maßgabe unter Nr. 2 der Zielabweichungsentscheidung gemäß Abstimmung mit dem RP Karlsruhe durch Festsetzung einer GRZ von 0,7 eingehalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- Die Zulassung der Zielabweichung endet 30 Jahre nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage. Unter der Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der Erteilung der dauerhaften Betriebserlaubnis nach VDE-AR-N 4120 zu verstehen. Diese ist der höheren Raumordnungsbehörde vorzulegen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 3.).	Die Anregung betrifft die Baugenehmigung und nicht das Bauleitplanverfahren.
			- Die Zulassung erfolgt unter der Maßgabe des ordnungsgemäßen Rückbaus sämtlicher Komponenten (PV-Module, Wechselrichter, Speicher, Lagercontainer, Trafostationen, Umzäunung, Umspannwerk) nach Stilllegung der Anlage und der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Bodenfunktionen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 4.).	Ein Rückbau wird nicht im Flächennutzungsplan festgesetzt, sondern auf Ebene der Baugenehmigung geregelt.
			- Die Befristung der Zielabweichung ist auf den nachgelagerten Planungsebenen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans sowie auf Ebene der Baugenehmigung entsprechend umzusetzen. Die höhere Raumordnungsbehörde ist an den betreffenden Verfahren zu beteiligen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 5.).	Die festgesetzte Nutzung als Solarpark ist zulässig für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB). Als Folgenutzung wird die Nutzung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB).
			- Der durch die Zulassung der Zielabweichung ermöglichte Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild ist durch Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung, Gliederung der Modulfelder, Grünpuffer) vollständig zu kompensieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 6.).	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan sieht Pflanzgebote und Pflanzbindungen sowie Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vor. Die Maßnahmen wurden mit dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorabgestimmt.
			Mit Blick auf die Maßgaben zur Zielabweichungsentscheidung ist zunächst zu konstatieren, dass die vorliegenden Bauleitplanentwürfe die Flächenkulisse einhalten, die dem Zielabweichungsverfahren zugrunde lag (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 2.). Laut der vorliegenden Planbegründungen sollen auf Ebene des FNP eine Sonderbaufläche mit einem Umfang von ca. 100,59 ha dargestellt werden, auf Ebene des Bebauungsplans ein in mehrere Teilbereiche unterteiltes Sondergebiet mit einem Gesamtumfang von 85,22 ha festgesetzt. Damit liegen die vorgesehenen Darstellungen bzw. Festsetzungen bislang oberhalb der in der Maßgabe 2. zum Zielabweichungsverfahren formulierten Obergrenze von 80 ha. Wir bitten um eine dahingehende Optimierung im weiteren Verfahren, so dass die Obergrenze gem. Zielabweichungsentscheidung eingehalten werden kann. Für weiterführende dahingehende Abstimmungen, auch hinsichtlich einer etwaigen geringfügigen Überschreitung der formulierten Obergrenze bei entsprechender Begründung, stehen wir zur Verfügung.	Die Fläche des Sondergebiets beträgt ca. 85 ha. Bei einer GRZ von 0,7 können somit max. ca. 60 ha mit Photovoltaikmodulen belegt werden. Nach Abstimmung mit dem RP Karlsruhe ist die Maßgabe unter Nr. 2 der Zielabweichungsentscheidung damit eingehalten.
			Mit Blick auf die Maßgaben unter 3. und 5. der Zielabweichungsentscheidung ist festzuhalten, dass in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs die Zulässigkeit auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage befristet und eine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt werden soll. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen sind hierzu aus unserer Sicht hinreichend konkret, während auf Ebene des Flächennutzungsplans noch die zeitliche Befristung auf 30 Jahre und die landwirtschaftliche Folgenutzung in geeigneter Weise in die Darstellung einzubeziehen sind. Dies sollte sich konkret in der Darstellung und nicht nur in der Planbegründung niederschlagen.	Der Anregung wurde gefolgt. Die zeitliche Befristung und landwirtschaftliche Folgenutzung wurden in die Darstellung des Flächennutzungsplans einbezogen.
			Ferner weisen wir an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass uns die vollständige Inbetriebnahme der Anlage zur genauen Bestimmung der Befristung vorzulegen ist.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der gem. Maßgabe 4. geforderte, vollständige Rückbau sämtlicher Komponenten ist auf Ebene der Baugenehmigung entsprechend umzusetzen. Wir bitten um entsprechende Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Hinsichtlich Maßgabe 6. bitten wir im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte um Vorlage der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, um die Einhaltung der Maßgabe einer vollständigen Kompensation durch Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung, Gliederung der Mordfelder, Grünpuffer) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu prüfen.	Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, in der bestätigt wird, dass der Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebiets bewältigt werden kann, wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 vorgelegt. Am 24.04.24 wurde von Seiten des RP mitgeteilt, dass damit auch der entsprechenden Maßgabe aus der Zielabweichungsentscheidung Rechnung getragen wurde und keine dahingehenden Bedenken vorgebracht werden.
			Regionaler Grünzug Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Im Regelfall ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen üblicherweise nur kleinere Teilbereiche der Grünzüge einnehmen. Im vorliegenden Fall ist an dieser Stelle die außergewöhnliche Größenordnung des Vorhabens zu berücksichtigen (35 ha Überschneidung mit dem Regionalen Grünzug) wie auch auf die Tatsache, dass sich im Bereich der Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug auch eine Überschneidung mit dem dortigen Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ ergibt. Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises beabsichtigt an dieser Stelle jedoch eine Zonierung des LSG, um den Bau und Betrieb des Solarparks in den weniger schutzwürdigen Flächen das LSG zu ermöglichen.	Die Ausführungen zum Regionalen Grünzug als Ziel des Einheitlichen Regionalplans sowie zur Zonierung des Landschaftsschutzgebiets werden zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Änderung der LSG-Verordnung wurde in einem separaten naturschutzrechtlichen Verordnungsverfahren vorgenommen. Die betreffende Änderungsverordnung ist zum 19.12.2023 in Kraft getreten.
			Sollte dieser Konflikt im weiteren Verfahren gelöst werden können, so gehen wir, auch vor dem Hintergrund des hohen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien, trotz der Größenordnung des Vorhabens von einer Einhaltung der Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		07.03.2024 (Offenlegung)	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns letztmalig mit Schreiben vom 25.08.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Ergänzend äußern wir uns folgendermaßen: Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen mit einem Flächenumfang von insgesamt rund 85 ha Anlagenfläche geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich rund 1 km nordöstlich der Ortslage von Neckarzimmern im Bereich des Stockbronner Hofs und umfasst eine Fläche von ca. 114 ha, welche derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird. Mehrere Freileitungen (20 kV, 110 kV und 380 kV) führen durch das Gebiet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Auf Ebene des Bebauungsplans ist eine Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ vorgesehen, wobei neben Photovoltaikmodulen die erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren, Speicher, Lagercontainer, Betriebsanlagen) zulässig sein sollen. Die Zulässigkeit der Nutzung soll laut Vorentwurf des Bebauungsplans gem. § 9 II BauGB auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage befristet werden, als Folgenutzung ist eine Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Insofern sind die vorgesehenen Festsetzungen gegenüber dem Vorentwurf unverändert. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist im nun vorliegenden Entwurf eine Beschränkung der Versiegelung auf max. 1,0 % der Sondergebietsfläche vorgesehen, was gegenüber dem Vorentwurf eine Reduzierung von 1,0 % bedeutet. Die Höhe der Solarmodultische wird unverändert auf max. 4,0 m beschränkt, die der Gebäude der Betriebsanlagen auf 5,0 m.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist entsprechend die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen, wobei die Darstellung über das im Bebauungsplan vorgesehene Sondergebiet hinausgeht und die vorgesehene Eingrünung ebenfalls umfasst. Hier sieht der nun vorliegende Entwurf eine befristete Darstellung auf 30 Jahre im Sinne einer temporären Zwischennutzung sowie eine landwirtschaftliche Folgenutzung vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u> Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konstatiert, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) hinsichtlich einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien. Der regionalplanerische Grundsatz PS 3.2.4.2 G ERP, wonach bei der Errichtung von Freiflächenanlagen Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen, wird nur eingeschränkt eingehalten, was dem Vorhaben aber nicht grundsätzlich entgegensteht. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 25.08.2023.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</u> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft sowie im westlichen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 35 ha innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Die Betroffenheit der besagten raumordnerischen Belange, in beiden Fällen handelt es sich um zu beachtende Ziele der Raumordnung, bewerteten wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgendermaßen:	Wird zur Kenntnis genommen.
			Vorranggebiet für die Landwirtschaft In Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist gem. PS 2.3.1.2 Z ERP eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme gemäß der im Plansatz formulierten Fallgestaltungen ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Bereits frühzeitig wurde besagter Konflikt seitens des Verbands Region Rhein-Neckar und der höheren Raumordnungsbehörde festgestellt. Daher stellten die Gemeinde Neckarzimmern und die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim mit Schreiben vom 07. bzw. 08.03.2023 bei der höheren Raumordnungsbehörde den Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG Baden-Württemberg. Besagter Antrag wurde seitens der höheren Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2023 positiv entschieden, die Zielabweichung zwecks Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zugelassen. Demnach liegen mit Blick auf das betroffene Vorranggebiet für die Landwirtschaft die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen „Nichtberührtsein von Grundzügen der Planung“ und „raumordnerische Vertretbarkeit“ vor.	Die Ausführungen zum Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und zur Zielabweichung werden zur Kenntnis genommen.
			Die Zielabweichungsentscheidung wurde dabei mit den folgenden Maßgaben erlassen: 1) Nachdem der konkrete räumliche Zuschnitt der Modulflächen zum Zeitpunkt der Zielabweichungsentscheidung noch nicht abschließend feststand, ist die Einhaltung einer Flächenobergrenze von 80 ha für Photovoltaikmodule im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren anhand einer Flächenbilanz nachzuweisen. 2) Die Zulassung der Zielabweichung endet 30 Jahre nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage. Unter der Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der Erteilung der dauerhaften Betriebserlaubnis nach VDE-AR-N 4120 zu verstehen. Diese ist der Höheren Raumordnungsbehörde vorzulegen. 3) Die Zulassung erfolgt unter der Maßgabe des ordnungsgemäßen Rückbaus sämtlicher Komponenten (PV-Module, Wechselrichter, Speicher, Lagercontainer, Trafostationen, Umzäunung, Umspannwerk) nach Stilllegung der Anlage und der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Bodenfunktionen. 4) Die Befristung der Zielabweichung ist auf den nachgelagerten Planungsebenen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans sowie auf Ebene der Baugenehmigung entsprechend umzusetzen. Die höhere Raumordnungsbehörde ist an den betreffenden Verfahren zu beteiligen. 5) Der durch die Zulassung der Zielabweichung ermöglichte Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild ist durch Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung, Gliederung der Modulfelder, Grünpuffer) vollständig zu kompensieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.	Auf die nachstehenden Ausführungen des RP Karlsruhe sowie die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Hinsichtlich der Maßgaben zur Zielabweichungsentscheidung ist zunächst festzuhalten, dass die Bauleitplanentwürfe die Flächenkulisse einhalten, die dem Zielabweichungsverfahren zugrunde lag. Laut der nun vorliegenden Planbegründungen soll auf Ebene des FNP eine Sonderbaufläche mit einem Umfang von ca. 98,7 ha dargestellt werden, was gegenüber der frühzeitigen Beteiligung eine Reduzierung um ca. 1,9 ha bedeutet. Auf Ebene des Bebauungsplans soll ein in mehrere Teilbereiche unterteiltes Sondergebiet mit einem Gesamtumfang von 85,42 ha festgesetzt werden. Angesichts der im Sondergebiet vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,7 wird die mit Maßgabe 1 vorgegebene Flächenobergrenze für Photovoltaikmodule von 80 ha als eingehalten betrachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinsichtlich der Maßgaben 2 und 4 der Zielabweichungsentscheidung ist festzuhalten, dass in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs die Zulässigkeit auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage befristet und eine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt werden soll. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen sind hierzu aus unserer Sicht hinreichend konkret. Auch auf Ebene des Flächennutzungsplans wurden die zeitliche Befristung und die landwirtschaftliche Folgenutzung nun in die Darstellung einbezogen und unserem diesbezüglichen Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligung damit Rechnung getragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wie erinnern daran, dass uns der Nachweis über die vollständige Inbetriebnahme der Anlage zur genauen Bestimmung der Befristung vorzulegen ist.	Der Nachweis wird vorgelegt.
			Der gem. Maßgabe 3 geforderte, vollständige Rückbau sämtlicher Komponenten ist auf Ebene der Baugenehmigung entsprechend umzusetzen. Wir bitten um entsprechende Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.	Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.
			Hinsichtlich Maßgabe 5 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die Untere Naturschutzbehörde signalisiert, dass der Ausgleich voraussichtlich innerhalb des Plangebietes bewältigt werden kann. Zur abschließenden Bestätigung dieser Bewertung bitten wir um Vorlage der im Rahmen der Offenlage erfolgten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.	Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, in der bestätigt wird, dass der Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebiets bewältigt werden kann, wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 vorgelegt. Am 24.04.24 wurde von Seiten des RP mitgeteilt, dass damit auch der entsprechenden Maßgabe aus der Zielabweichungsentscheidung Rechnung getragen wurde und keine dahingehenden Bedenken vorgebracht werden.
			Regionaler Grünzug Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Im Regelfall ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen üblicherweise nur kleinere Teilbereiche der Grünzüge einnehmen. Im vorliegenden Fall ist an dieser Stelle die außergewöhnliche Größenordnung des Vorhabens zu berücksichtigen (35 ha Überschneidung	Die Ausführungen zum Regionalen Grünzug als Ziel des Einheitlichen Regionalplans sowie zur Zonierung des Landschaftsschutzgebiets werden zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Änderung der LSG-Verordnung wurde in einem separaten naturschutzrechtlichen Verordnungsverfahren vorgenommen. Die betreffende Änderungsverordnung ist zum 19.12.2023 in Kraft getreten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			mit dem Regionalen Grünzug) wie auch auf die Tatsache, dass sich im Bereich der Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug auch eine Überschneidung mit dem dortigen Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ ergibt. Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises beabsichtigt an dieser Stelle jedoch eine Zonierung des LSG, um den Bau und Betrieb des Solarparks in den weniger schutzwürdigen Flächen das LSG zu ermöglichen. Sollte dieser Konflikt im weiteren Verfahren gelöst werden können, so gehen wir, auch vor dem Hintergrund des hohen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien, trotz der Größenordnung des Vorhabens von einer Einhaltung der Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus.	
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	18.07.2023 (Frühz.Bet.)	Bezüglich der geplanten Änderung des FNP im Gebiet „Stockbronner Hof“ in Neckarzimmern bestehen unsererseits weder Einwände oder Anregungen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
		19.02.2024 (Offenlegung)	Bezüglich der geplanten Änderung Nr. 3.1 des FNP im Gebiet „Stockbronner Hof“ in Neckarzimmern bestehen unsererseits weder Einwände oder Anregungen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abteilung 5 - Umwelt	19.07.2023 (Frühz.Bet.)	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 12.07.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Änderung Nr. 3.1 des Flächennutzungsplans zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die UNB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde bereits am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
			Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
		20.02.2024 (Offenlegung)	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige UNB des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis wurde bereits am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	23.08.2023 (Frühz.Bet.)	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Archäologische Denkmalpflege: Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind durch das Vorhaben „Solarpark Stockbronner Hof“ betroffen, da sich im östlichen Teil des Plangebiets zwei archäologische Denkmalflächen gem. §2 DSchG befinden, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht: 1) villa rustica aus der Römerzeit 2) Limes aus der Römerzeit (Odenwaldlimes) mit Wachturm 10/66	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, können fachliche Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalpflege nur unter Auflagen zurückgestellt werden: - Die Mauern der römischen Steingebäude und ggf. weitere archäologisch sensible Bereiche dürfen durch den Bau der PV-Anlage nicht zerstört oder beschädigt werden. Um dies sicherzustellen, ist zunächst ihre Lage durch geophysikalische Untersuchungen, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind, festzustellen (Anm.: diese Untersuchungen sind im Bereich des Odenwaldlimes bereits erfolgt und für den Bereich der villa rustica für August 2023 geplant). - Bei der Planung und dem Bau der PV-Anlage ist bzgl. der Position und Gründung der Träger der Solartische, der Trafostationen und der Kabelgräben auf die archäologische Substanz Rücksicht zu nehmen. Kabelgräben in offener Bauweise und weitere Bodeneingriffe müssen durch eine archäologische Fachfirma verursacherfinanziert begleitet werden. - Die nach der Geophysik festzulegenden archäologisch sensiblen Bereichen der villa rustica und des Odenwaldlimes mit Wachturm sind von Bodeneingriffen auszusparen. Solartischträger können in diesen Fällen z.B. auf obertägig aufgesetzte Betonsockel realisiert werden. Eine Fortsetzung der engen Absprache mit den zuständigen Projektpartnern ist notwendig. - Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen, für die Oberbodenabträge notwendig werden, sind außerhalb der Denkmalflächen anzulegen. Beim Rückbau der Anlage sind Bodeneingriffe und -störungen zu minimieren. Es darf zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche im Bereich der Denkmalfläche keine Tiefpflügung erfolgen.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Auf das Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.
			Wir bitten darum, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das LAD an der Planung „Solarpark Stockbronner Hof“ weiterhin zu beteiligen.	Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Eine Aufnahme in die Planunterlagen wird im Bebauungsplanverfahren geprüft. Eine weitere Beteiligung erfolgte im Rahmen der Offenlegung.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		27.03.2024 (Offenlegung)	Bau- und Kunstdenkmalspflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Archäologische Denkmalspflege: Die Belange der Archäologischen Denkmalspflege sind durch das Vorhaben „Solarpark Stockbronner Hof“ betroffen, da sich im östlichen Teil des Plangebiets zwei archäologische Denkmalflächen gem. §2 DSchG befinden, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht (vgl. Abb.): 1) villa rustica aus der Römerzeit (A) 2) Limes aus der Römerzeit (Odenwaldlimes) mit Wachturm 10/66 (B) 2023 wurden im Bereich der Kulturdenkmale bereits flächig geomagnetische Messungen, beauftragt durch die Vorhabenträgerin und in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalspflege durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden im Falle des Hauptgebäudes der villa rustica durch die Auswertung von Luftbildern und geoelektrische Messungen geschärft.	In der Begründung unter Kapitel 3.2 Kulturdenkmale nach § 2 DSchG sind bereits Ausführungen zu den archäologischen Denkmalflächen enthalten.
			Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, können fachliche Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalspflege nur unter Auflagen zurückgestellt werden: <u>Schutzbereiche und Fundamentierungen</u> - Der Bereich des bekannten und über die bisher erfolgten Untersuchungen gut lokalisierbaren Hauptgebäudes der villa rustica ist in einem Schutzbereich von ca. 51 x 43 m Größe von Bodeneingriffen > 30 cm freizuhalten (1). Eine Überbauung mit Solartischen ist dann möglich, wenn gewährleistet werden kann, dass die Fundamentierung eine Tiefe von 30 cm nicht überschreitet. Das LAD stellt ein shape des Schutzbereiches zur Verfügung. In der übrigen Denkmalfläche ‚villa rustica‘ (A) ist ein Rammen von Stahlprofilen möglich. - Der Bereich des Wachturms 10/66 am südlichen Rand der Kreisstraße ist von Bodeneingriffen in einem Schutzbereich (2) von mind. 12 m Breite von jeglichen Bodeneingriffen, auch von neuer Bepflanzung, freizuhalten. Das LAD stellt ein shape des Schutzbereiches zur Verfügung. Im übrigen Bereich der Denkmalfläche Odenwaldlimes (B) im Plangebiet, d.h. auch im Bereich des Palisadengrabens (3) ist das Rammen von Stahlprofilen für die Modultische möglich. Es wird dennoch dringend darum gebeten, im Rahmen der planerischen Möglichkeiten die Anzahl an Stahlprofilen in (3) möglichst gering zu halten.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Auf das Bebauungsverfahren wird verwiesen.
			Für beide Denkmalflächen gilt weiterhin: – Das Verlegen von Kabeln in offener Bauweise bedarf einer archäologischen Baubegleitung durch eine von der Bauherrin beauftragten Fachfirma. – Das Rammen von Pfählen für die Umzäunung des Solarparks – diese betrifft gem. der Planunterlagen nicht die beiden Schutzbereiche ‚villa rustica‘ und ‚Wachturm 10/66‘ – ist möglich. – Der Schutzbereich villa rustica (1) und die gesamte Denkmalfläche Odenwaldlimes (B) dürfen bei feuchtem Boden nicht mit schweren Maschinen befahren werden. – Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen, für die Oberbodenabträge notwendig werden, sind außerhalb der Denkmalflächen anzulegen. Beim Rückbau der Anlage sind Bodeneingriffe und -störungen zu minimieren. Die Stahlprofile sind insbesondere im Bereich des Palisadengrabens des Odenwaldlimes senkrecht zu ziehen. Es darf	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, sondern die Erschließung des Solarparks. Teilweise sind die Ausführungen als Hinweise im Bebauungsplan enthalten, teilweise werden diese im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. Bauphase beachtet. Auf das Bebauungsverfahren wird verwiesen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche im Bereich beider Denkmalflächen keine Tiefpflügung erfolgen.	
				
				
			Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.4. Wir bitten darum, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das LAD an der Planung „Solarpark Stockbronner Hof“ weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.08.2023 (Frühz.Bet.)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Stockbronner Hof“ hat das LGRB mit Schreiben vom 22.08.2023 (Az. 2511 // 23-03140) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und im Bereich des Plangebietes sowie dessen Umfeld bekannt. Die genaue Lage der am LGRB verzeichneten Verkarstungsstrukturen kann in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. am Transformatorenhäuschen) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die Hinweise wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits zur Offenlage in die Planunterlagen aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehrerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird durch den Vorhabenträger beauftragt und das Bodenschutzkonzept der Fachbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vor Maßnahmenbeginn mit dem Bauantrag vorgelegt.
			Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt teilweise, d.h. in seinem östlichen Abschnitt, in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodaten-dienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Gegen die Planung bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Der geplante Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.1 tangiert im Westen die Untertageanlage der Bundeswehr. Aufgrund dessen ist das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bruchsal, Karlsruher Straße 25 - 27, BwDLZBruchsal@Bundeswehr.org in das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes einzubinden.	Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bruchsal hat am 13.09.2023 zum Bebauungsplan folgende Stellungnahme abgegeben: „Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
		01.03.2024 (Offenlegung)	Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (Az. 2511 // 23-03141 vom 22.08.2023 (Flächennutzungsplan) sowie Az. 2511 // 23-03140 vom 22.08.2023 und Az. 2511 // 24-00772 vom 01.03.2024 (Bebauungsplanverfahren)) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	27.09.2023 (Frühz. Bet.)	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		28.02.2024 (Offenlegung)	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – AöR -	(Frühz. Bet.)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
		18.03.2024 (Offenlegung)	Kurzbeschreibung Das geplante Gebiet „Solarpark Stockbronner Hof ragt im westlichen Bereich in das Gebiet unserer Liegenschaft „Materiallager Neckarzimmern“. Es handelt sich um eine Untertageanlage im ehemaligen Gipsbergwerk südwestlich der Ortschaft Neckarzimmern, welche durch die Bundeswehr genutzt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Militärische Nutzung und Schutzbereich Die o.g. Liegenschaft wird militärisch genutzt. Das Gebiet dieser Liegenschaft wurde zum Schutzbereich erklärt! Ein Schutzbereich ist gemäß § 1 Abs 1 Schutzbereichsgesetz ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken auf Grund besonderer Anforderung der zuständigen Bundesbehörde für Zwecke der Verteidigung nach Maßgabe des Schutzbereichsgesetzes beschränkt ist. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz wurde der Schutzbereich Neckarzimmern mit Anordnung vom 28. November 2013, BMVg IUD I 6 - Anordnung -Nr. V/Neckzi - durch das zuständige Bundesministerium der Verteidigung zum Schutzbereich erklärt.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bruchsal wurde beteiligt und hat am 13.09.2023 folgende Stellungnahme abgegeben: <i>„Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</i>
			Die Errichtung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen oder die Änderung an diesen sowie Veränderungen der Bodengestaltung können negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Untertageanlage haben und unterliegen daher einem Genehmigungsvorbehalt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ergebnis Bei den weiteren Planungen sind die oben aufgeführten Punkte zwingend zu berücksichtigen, um einen reibungslosen Betrieb in der Untertageanlage zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bzgl. o.g. Schutzbereichserlass verweisen wir auf das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart - Schutzbereichsbehörde - Nürnberger Straße 184 - 70374 Stuttgart.	Das Bundesamt für Infrastruktur schrieb in seiner Stellungnahme vom 19.02.2024: <i>„Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich bitte zu beachten, dass dieses Vorhaben in Verbindung zum Bebauungsplan "Solarpark Stockbronner Hof" steht. Hier wurde bereits mit Vorgangsnummer V-0647-23-BBP (Stellungnahmen v. 13.09.2023 und 19.02.2024) dem Vorhaben zugestimmt.“</i>
			Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage sowie Zustimmung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sehen wir die Verteidigungsbelange durch o.g. Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im Laufe des weiteren Verfahrens und Einbindung bei grundlegenden Entscheidungen sowie bei etwaiger Änderungen in der Planung oder Ausführung.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
10.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	21.07.2023 (Frühz. Bet.)	Gegen die FNP-Änderung Nr. 3.1 bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		19.02.2024 (Offenlegung)	Gegen die FNP-Änderung Nr. 3.1: Gebiet Solarpark Stockbronner Hof bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis	(Frühz. Bet.) (Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Netze BW GmbH	15.08.2023 (Frühz. Bet.)	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110 kV-Leitungen der Netze BW. Wir bitten darum, die 110-kV-Leitungen im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) und Versorgungsfläche(n) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen. Im Nahbereich der 110-kV-Leitungen ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.	Der Anregung wird gefolgt. Die 110 kV-Leitung der Netze BW wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen.
			Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.	Auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren „Solarpark Stockbronner Hof“ wird verwiesen. Die Auflagen der Netze BW werden beachtet.
			Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen aktuell folgende Planungen zu 110-kV-Anlagen: ○ Gestänge- und Fundamentsanierungen UW-Anbindung an Mast 1290/009 mit potentielltem Ersatzneubau des Masts	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		01.03.2024 (Offenlegung)	Unsere Stellungnahme vom 15.08.2023 besitzt weiterhin Gültigkeit. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	17.08.2023 (Frühz. Bet.)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan detailliert Stellung nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		28.03.2024 (Offenlegung)	Mit Schreiben vom 17. August 2023/PTI 21-Betrieb Az. 2023B_261 haben wir zur o.a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Vodafone GmbH	(Frühz. Bet.) (Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Wasser- und Schiffsamt Heidelberg	18.07.2023 (Frühz. Bet.)	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des WSA Neckar keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ich bitte das WSA Neckar auch weiterhin im Verfahren, sowie bei allen Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Neckar, zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		27.03.2024 (Offenlegung)	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des WSA Neckar keine grundsätzlichen Bedenken. Planungen und Maßnahmen meiner Verwaltung, welche für das Vorhaben bedeutsam sein können, sind mir nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ich weise darauf hin, dass die Schifffahrt einschließlich der Navigations- und Funksysteme durch den Bau der Anlagen, einschließlich der begleitenden Maßnahmen, nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere darf die Schifffahrt weder durch Blendung noch Lichtblitze oder anders behindert werden.	Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km nordöstlich des Neckars. Das Areal liegt mit etwa 180 m Höhendifferenz zum Flussniveau auf einem Höhenrücken und wird zusätzlich durch den Wald abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung der Schifffahrt durch den Solarpark ist daher nicht zu erwarten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das WSA Neckar ist weiter über relevante Änderungen, sowie die Aufstellung des Beschlusses, zu informieren. Außerdem ist das WSA in allen Verfahren für begleitende Maßnahmen, welche die Belange der Wasserstraße berühren können, zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
16.	Busverkehr Rhein-Neckar	(Frühz. Bet.) (Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadtwerke	(Frühz. Bet.)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
		21.02.2024 (Offenlegung)	Wir haben zu der o. g. FNP-Änderung keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Abwasserzweckverband Elz-Neckar	14.07.2023 (Frühz. Bet.)	Für den Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar ist eine Beteiligung am weiteren Verfahren nicht erforderlich, da wir keine Kanäle in dem von Ihnen genannten Gebiet betreiben	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	ZV Bodensee Wasserversorgung	25.07.2023 (Frühz. Bet.)	Die FNP-Änderung Nr. 3.1 „Solarpark Stockbronner Hof“ auf der Gemarkung Neckarzimmern haben wir geprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans befinden sich die oben genannten Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung (BWV). Unsere Hochdrucktrinkwasserleitung DN 400 StSmSw inkl. Steuerkabel verläuft mittig von der südlichen bis zur nördlichen Grenze des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans. An der südlichen Grenze verläuft, parallel zu unserer Wasserleitung, zusätzlich eine Entleerungsleitung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan- sowie Bebauungsplanverfahren beachtet. Die Hochdrucktrinkwasserleitung sowie die Entleerungsleitung der BWV werden im Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan eingezeichnet und im Bebauungsplan durch ein Leitungsrecht gesichert.
			Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite. Dieser ist in der Regel über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bzw. entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Der Schutzstreifen wird in den Bebauungsplan übernommen und mit einem Leitungsrecht gesichert.
			Innerhalb dieses Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen für die Fernwasserleitung inkl. Zubehör. Bitte beachten Sie dazu unsere aktuellen Schutz- und Sicherheitshinweise (Stand 04/2023) die im Rahmen der Planung und Ausführung verbindlich zu beachten sind.	Die Schutz- und Sicherheitshinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen: • Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässer- ausbau usw.) • Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.) • Nutzungsänderungen von Grundstücken • Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Deponien, Abbaugelände etc.) • Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen: • Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen für BWV Betriebspersonal/-beauftragte • Verbot von Baumpflanzungen innerhalb von BWV-Schutzstreifen	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung beachtet.
			Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		26.03.2024 (Offenlegung)	Unsere betroffenen Versorgungsanlagen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite, der über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder analoge Vereinbarungen rechtlich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die Sie unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) entnehmen können. Diese sind verbindlich zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir stimmen dem Flächennutzungsplan zu und weisen vorsorglich daraufhin, dass nachfolgende aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen sind: • Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässer- ausbau usw.), • Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.), • Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.), • Maßnahmen - auch außerhalb des Schutzstreifens - mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen o. ä.).	Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
			Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in der weiteren Planung zu beachten: • Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen. • Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens, wie bspw. Grünflächen, Wege etc., • Verbot von Baumpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens. • Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z.B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke.	Wird im Zuge der konkreten Vorhabens- bzw. Erschließungsplanung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Übertrag/Anpassung der bestehenden Leitungsrechte der BWV gemäß DVGW W 400, Abschnitt 8.2 auf neu ausgewiesene Grundstücke. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw.	
			Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
20.	IHK Rhein-Neckar	25.08.2023 (Frühz. Bet.)	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.1: Gebiet "Solarpark Stockbronner Hof" in Neckarzimmern keine Bedenken vorzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die IHK Rhein-Neckar wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
		(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Einzelhandelsverband Nordbaden e.V.	(Frühz. Bet.) (Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Elztal	17.07.2023 (Frühz. Bet.)	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen/ Einwände gegen das Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
		21.02.2024 (Offenlegung)	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen / Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Die Zustimmung zum Verfahren wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Neckarzimmern	(Frühz. Bet.) (Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Obrigheim	02.08.2023 (Frühz. Bet.)	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zum o. g. Flächennutzungsplan keine Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
		26.02.2024 (Offenlegung)	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Mosbach Baurechtsbehörde	19.07.2023	Aus Sicht der Baurechtsbehörde gibt es zur Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
26.	GVV Kleiner Odenwald	(Frühz. Bet.) (Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	GVV Neckargerach-Waldbrunn	13.07.2023 (Frühz. Bet.)	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
28.	VVG Haßmersheim-Hüffenhard	20.07.2023 (Frühz. Bet.)	Wir teilen Ihnen mit, dass die Gemeinde Haßmersheim hierzu keine Anregungen hervorzubringen hat.	Wird zur Kenntnis genommen.
		13.03.2024 (Offenlegung)	Die Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung 3.1 Gebiet Solarpark Stockbronner Hof in Neckarzimmern wurden eingesehen. Seitens Gemeinde Haßmersheim werden keine Anregungen hervorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald	(Frühz. Bet.) (Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	LVN und NABU-Ortsgruppe Mosbach	24.08.2023 (Frühz. Bet.)	Diese Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesnaturschutzverbandes BW (LVN) und der NABU-Ortsgruppe Mosbach. Der geplante Solarpark mit seinen rund 80 ha Größe hat einschneidende Veränderungen im Naturhaushalt und im Landschaftsbild zur Folge. Schon die Zonierung des LSG bedeutet eine Verschlechterung im Status. Beim Scoping-Termin hat der Vertreter des zukünftigen Betreibers auf meine Frage klar zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche in Zukunft eine gewerbliche Fläche darstellt. Für all das muss ein entsprechender Ausgleich gebracht werden. Ich gehe davon aus, dass bei dieser großen Fläche eine UVP nötig sein wird, bei der alles im Detail geregelt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Schon jetzt im Vorfeld legen wir großen Wert darauf, dass die geplante sehr lange Fläche durch mindestens 3 Korridore durchschnitten wird, die möglichst naturnah allen Wildtieren das Queren erlauben.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Auf Ebene des Bebauungsplans wird im Stockbronner Feld ein ergänzender Wildtierkorridor aufgenommen, sodass insgesamt drei für alle Wildtiere durchquerbare Korridore zur Verfügung stehen werden.
			Außerdem wäre eine Gliederung der Landschaft durch Sträucher und Bäume wünschenswert, wo sie die Solarflächen nicht beschatten.	In den Randbereichen und zwischen den Modulfeldern, zum Teil auch in den Wildtierkorridoren, werden Hecken- und Strauchpflanzungen verpflichtend festgesetzt. Innerhalb der Modulflächen wird wegen möglicher Beschattung und aufgrund technischer Aspekte auf eine Bepflanzung verzichtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die notwendigen Zäune sollten so errichtet sein, dass Kleintiere darunter passieren können, außerdem müssen die Zäune begrünt werden, auch das ein positiver Effekt zur Gliederung.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Auf Ebene des Bebauungsplans ist vorgesehen, dass ein Bodenabstand von mindestens 10 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten ist, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen. Entlang der Einzäunung wird in vielen Abschnitten eine ergänzende Heckenpflanzung festgesetzt. Dies wird als ausreichend erachtet. Auf eine Begrünung der Zäune wird daher verzichtet.
			Im Gebiet gibt es Vorkommen der Feldlerche, für diese müssen auf dem Gebiet „Lerchenfenster“ geschaffen werden.	Im Plangebiet wurden insgesamt neun Brutreviere von Feldlerchen nachgewiesen. sechs Brutreviere können innerhalb des Plangebiets auf unbauten Bereichen untergebracht werden (Blühbrachen mit Schwarzbrachestreifen), für drei weitere Brutreviere sind externe Ausgleichsflächen (Blühbrachen mit Schwarzbrachestreifen) vorgesehen.
			Weitere Maßnahmen, die alle positiv für Artenschutz und Biodiversität wären: Vogelnisthilfen Insektennisthilfen Anlage von Totholzhaufen Anlage von Lesesteinhaufen Anlage von temporären Tümpeln aus dem Oberflächenwasser Einsaat der Fläche mit standortgerechtem gebietsheimischem Saatgut Extensive Beweidung oder extensive Mahd	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Es ist vorgesehen, im Bebauungsplan folgende Maßnahmen festzusetzen: Vogelnisthilfen, Anlage von Lesesteinhaufen und/oder Totholzhaufen, Anlage von temporären Gewässern, Einsaat mit gebietsheimischem Saatgut, extensive Beweidung und Mahd. Die Aufstellung von Insektennisthilfen als freiwillige Maßnahmen im Sinne der Umweltbildung wird geprüft.
			Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden und wir weiter im Verfahren beteiligt werden.	Der LNV und NABU – Ortsgruppe Mosbach wurden im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
31.	Finanzamt Mosbach (zur Info)	(Frühz. Bet.) (Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
		(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen der Bürger/innen

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	01.03.2024	Ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim zu äußern. Insbesondere möchte ich auf die geplante Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zur Stromerzeugung hinweisen. Es ist zweifellos lobenswert, die Stromerzeugung dort anzusiedeln, wo der Strom verbraucht wird, und die Nutzung von Sonnenenergie ist besonders umweltfreundlich. Dennoch halte ich es aus ethischen Gründen für bedenklich, landwirtschaftliche Flächen mit einem hohen Bodenwert für dieses Vorhaben zu opfern. Es mag den Verantwortlichen leichter erscheinen, mit einem einzigen Eigentümer Verhandlungen zu führen, anstatt geeignetere Standorte zu finden, die nicht für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder einen geringeren Bodenwert aufweisen. Die 80 Hektar Fläche, von denen hier die Rede ist, haben einen Ertrag von 8000 kg Weizen je Hektar, x 80 ha ergibt 640.000 kg Weizen-Mehl. Als Brot hergestellt mit Wasser, Hefe ec. abzüglich Backverlust 1,5 kg Brot je kg Mehl. Das bedeutet diese Fläche sichert 960.000 Brote (a 1 kg) je Jahr. Die Verschwendung dieser Flächen und die Wahl des einfachen Weges, Verhandlungen an einem einzigen Standort mit einem großen Gewinner (dem Eigentümer) zu führen, anstatt Flächen entlang von Straßen, Kommunalgebäuden, Landes- und Bundesgrundstücken oder Autobahnranden zu nutzen, halte ich für einen schwerwiegenden Fehler.	Die Standortwahl für den Solarpark erfolgte auf Basis einer umfassenden Alternativenprüfung auf Ebene des gesamten Neckar-Odenwald-Kreises im Rahmen des Zielabweichungsantrags. Dabei wurden neben der Flächenverfügbarkeit folgende Kriterien angewandt: - Lage entlang der 110 kV-Trassen (Infrastruktur + visuelle Vorbelastung) - Harte Tabubereiche (rechtliche, tatsächliche oder planerische Ausschlusskriterien, wie z.B. Siedlungsflächen, Vorranggebiete Hochwasserschutz, klassifizierte Straßen mit Anbaubeschränkung, Streuobstwiesen etc.) - Flächenbündelung durch Mindestflächengröße von 50 ha, um die gesetzlichen Ziele zur Erneuerbaren Energie rasch und räumlich konzentriert zu erreichen - Konflikt- und Eignungskriterien (z.B. Abstand zu Siedlungsflächen, Wasserschutzgebiet Zone II, Landschaftsschutzgebiete, Einsehbarkeit, Topographie, Exposition, Hangneigung, Kommunale Kriterienkataloge) Nach Durchführung der Alternativenprüfung eignet sich nur ein weiterer Standort für eine Solarpark-Entwicklung in der vorliegenden Größenordnung. Vergleichbare Flächen mit geringerem Bodenwert stehen im Landkreis nicht zur Verfügung. Neben der visuellen Vorbelastung des Gebiets durch die bestehenden Stromtrassen und der geringen Einsehbarkeit stellt die räumliche Bündelung des Solarparks mit dem benachbarten Wind- und Solarpark „Böttinger Hof“ auf Gundelsheimer Gemarkung im Sinne eines „Energieclusters“ einen wesentlichen Standortvorteil dar.
			Ich hoffe aufrichtig, dass sich die politische Situation nicht weiter verschärft und wir nicht gezwungen sind, im Ausland um Nahrungsmittel zu bitten. Ein solches Szenario möchte ich keinesfalls erleben. Sollte es dennoch dazu kommen, werden wir uns sicherlich an die 80 Hektar landwirtschaftlichen Bodens erinnern, die uns im Jahr mit 960.000 Broten versorgen könnten, jedoch durch die Umwandlung für die Stromerzeugung verloren sind. Strom allein wird uns nicht satt machen können.	In der Flächenbilanzkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd, die Auskunft über die Acker- bzw. Grünlandzahlen gibt, ist das Plangebiet als Vorrangfläche Stufe II eingeteilt. Dies bedeutet, dass es sich um mittlere Böden (Ackerzahl 35 – 59) mit geringer Hangneigung oder gute bis sehr gute Böden mit einer Hangneigung von 12 -21 % handelt. Auf Kreisebene zählt die Fläche somit zu den ertragreichsten Böden. Im regionalen Kontext hingegen sind z.B. im Kraichgau weitaus bessere Böden (Topographie und Ackerzahl) für die Nahrungsmittelproduktion vorhanden.

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Falls wir jemals in diese Situation geraten sollten, möchte ich nicht in der Haut der Entscheidungsträger stecken, die in der heutigen Zeit den bequemeren Weg gewählt haben, anstatt nach Flächen zu suchen, die bessere ökologische Voraussetzungen bieten und keinen wertvollen landwirtschaftlichen Boden verschwenden.	Die Gemeinde Neckarzimmern und die vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim sind sich des Konflikts zwischen der erforderlichen Inanspruchnahme von Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einerseits und dem damit verbundenen Entzug von guten Böden für die landwirtschaftliche Nutzung andererseits durchaus bewusst. Vor dem Hintergrund der durch die Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung von 2022 ca. 34 % (Daten des Statistischen Landesamtes BW) auf 98 % bis zum Jahr 2040 gewichten die Gemeinde Neckarzimmern und die vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim die Nutzung des Plangebiets zum Zweck der Energiegewinnung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses allerdings höher als den (kurzfristigen) Erhalt der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung. Wie bereits in der Begründung ausgeführt, bleibt das in der Flurbilanz 2022 überwiegend als Vorrangflur ausgewiesene Plangebiet durch die Festsetzung als befristete temporäre Zwischennutzung mit landwirtschaftlicher Folgenutzung langfristig für die Landwirtschaft gesichert. Die technischen Anlagen des Solarparks werden nach Ablauf der Befristung rückstandsfrei entfernt. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Planung folgt zudem den Vorgaben der Raumordnung. Das Plangebiet ist im Entwurf der Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik des Einheitlichen Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.